



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Bezirksregierung Münster



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Münsterland e.V.
Airportallee 1
48268 Greven

28. August 2025

Seite 1 von 7

Aktenzeichen:
EFRE-20600057

Almut Raschper
almut.raschper
@brms.nrw.de

Durchwahl:
+49 (0) 251 411-1711

Telefax:
+49 (0) 251 411- 81711

Bitte verwenden Sie
ausschließlich die Post- und
Lieferanschrift:

Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:
Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: +49(0)251 411-0
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9, 10,
11, 12, 13, 14, 22

Datenschutzhinweise:
<https://www.bezreg-muenster.de/datenschutz>

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem EFRE/JTF-
Programm NRW

hier: Erlebnis.NRW

Projekt: Dein Schloss-Erlebnis – digital, flexibel, innovativ!

I.

1. Höhe der Zuwendung

Auf Ihren Antrag vom 27.09.2024 hin, bewillige ich Ihnen für die Zeit
vom 01.09.2025 bis 30.11.2028 (Bewilligungszeitraum) eine
Zuwendung in Höhe von bis zu 892.503,17 € (in Worten
achtundhundertzweiundneunzigtausendfünfhundertdrei Euro und
siebzehn Cent).



2. Zuwendungszweck

Die Zuwendung ist zu verwenden zur Umsetzung des Vorhabens „Dein Schloss-Erlebnis – digital, flexibel, innovativ!“.

Durch innovative digitale Kurzführungen, die mit Hilfe künstlicher Intelligenz erstellt werden, sowie die Integration von Augmented Reality und Gamification-Elementen, sollen (Rad)Reisende im Münsterland dazu animiert werden, die Innenräume von Schlössern und Burgen zu besuchen. Besuchende können dabei die Dauer, ihre Interessen, die Sprache und die Ansprache individuell festlegen und erhalten so maßgeschneiderte digitale Kurzführungen. Die Kurzführungen werden zunächst an den touristischen Highlights der Region eingeführt. Ziel des Projekts ist es, die Technik auf weitere touristische Einrichtungen in der Region zu übertragen und die Projektergebnisse perspektivisch auf das gesamte Münsterland auszuweiten.

Begleitend werden Marketingmaßnahmen umgesetzt, um das neue Angebot und die Schlösser und Burgenregion bekannt zu machen. Durch die statistische Auswertung der Internetseiten sollen zudem Rückschlüsse zur Evaluation des Projekts gezogen werden.

3. Art der Zuwendung und zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von 80 % (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 1.115.628,97 € als Zuschuss gewährt.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie beantragt berücksichtigt.

Personalausgaben

Für den gesamten Durchführungszeitraum gelten für die pauschalierten Personalausgaben die zum Zeitpunkt des Eingangs des Zuwendungsantrags veröffentlichten Monats- und Stundensätze:

Leistungsgruppe	Monatssatz	Stundensatz
1 „Expertinnen und Experten“	8.815,00 €	61,50 €



	2 „Spezialistinnen und Spezialisten“	6.514,50 €	45,45 €	
	3 „Fachkräfte“	4.880,50 €	34,05 €	
	4 „Helferinnen und Helfer“	3.805,50 €	26,55 €	

Gefördert werden die gemäß ANBest-EU nachgewiesenen Arbeitsmonate und Arbeitsstunden. Für die nicht ausschließlich in dem geförderten Vorhaben tätigen Mitarbeitenden werden nur Produktivarbeitsstunden und maximal 1.720 Stunden pro Jahr über alle aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vorhaben anerkannt. Sofern Mitarbeitende zu mehr als 1.720 Produktivarbeitsstunden in aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vorhaben tätig sind, werden die erklärten Produktivarbeitsstunden für das Vorhaben entsprechend gekürzt. Bei in Teilzeit tätigen Mitarbeitenden sind die maximalen Jahresarbeitsstunden entsprechend der Teilzeit zu reduzieren.

Mitarbeitende werden anhand der Leistungsgruppen einem Monats- oder Stundensatz zugeordnet. Die Eingruppierung erfolgt anhand einer Funktionsbeschreibung im Antrag und durch Vorlage des Arbeitsvertrages sowie gegebenenfalls durch die Vorlage von Qualifizierungsnachweisen.

Alle Mitarbeitenden sind mir namentlich mit ihrem jeweiligen Stellenanteil und der Leistungsgruppe, der sie zugeordnet sind, zu melden, sobald sie in dem bewilligten Vorhaben eingesetzt werden. Über Neueinstellungen und Personalveränderungen bin ich umgehend zu unterrichten. Die Erstattung der Personalausgaben kann erst bei Vorlage aller erforderlichen Nachweise erfolgen.

Gemeinausgaben

Die Höhe der förderfähigen Gemeinausgaben wird gemäß Nr. 5.5 der EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW als Pauschale in Höhe von 15 % der pauschalierten förderfähigen Personalausgaben gemäß Nr. 5.4 der EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW festgesetzt.



4. Bewilligungsrahmen und Auszahlung

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

	Förder- quote	Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026	Haushaltsjahr 2027	Haushaltsjahr 2028
	in %	in €			
Gesamt	80	227.222,92 €	355.501,05 €	246.834,39 €	62.944,81 €
Davon EU	50	142.014,02 €	222.188,06 €	154.271,39 €	39.340,81 €
Davon Land	30	85.208,90 €	133.312,99 €	92.563,00 €	23.604,00 €

*Cent-Abweichungen sind in der Mittelbereitstellung begründet.

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-EU ausgezahlt.

II.

1. Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie dem Fonds für einen gerechten Übergang (ANBest-EU) sind Bestandteil dieses Bescheides und zwingend bei der Durchführung und Abrechnung zu berücksichtigen.

Ergänzend gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:

a. Durchführungszeitraum

Das Vorhaben ist vom 01.09.2025 bis 31.08.2028 durchzuführen (Durchführungszeitraum). Wird das Vorhaben innerhalb des Durchführungszeitraums nicht physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt, kann die Bewilligung gemäß § 49 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG NRW mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen und die Erstattung bereits ausgezahlter Fördermittel geltend gemacht werden.

b. Zweckbindungsfrist



Über Wirtschaftsgüter, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, dürfen Sie vor Ablauf des Durchführungszeitraums nicht verfügen.

c. Rechnungsführung

Gemäß Nr. 6.4 EFRE/JTF-RRL sind für alle Transaktionen zu dem Vorhaben durchgängig eine separate Rechnungsführung oder geeignete Rechnungsführungscodes zu verwenden.

d. Belegaufbewahrung

Ein Buchführungssystem ist gemäß Nr. 6.6 Satz 2 ANBest-EU zur elektronischen Belegführung zugelassen, wenn die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff vom 28.11.2019 (BStBl I S. 1269) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden.

e. Ausgaben für Reisen

Ausgaben für Reisen bemessen sich nach dem Reisekostengesetz Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367) in seiner jeweils aktuell geltenden Fassung.

f. Nutzung Logo Landesregierung

Ergänzend zur Ziffer 10 ANBest-EU ist bei der Hervorhebung der finanziellen Unterstützung das Logo der Landesregierung zu verwenden.

g. weitere Publizitätsvorschriften

Ergänzend zur Ziffer 10 ANBest-EU ist zusätzlich das Logo „DEIN NRW“ unter Beachtung des Leitfadens zu den Publizitätsvorschriften des touristischen Landeslogos zu verwenden.

h. Abstimmung mit Tourismus NRW e. V.

Vor der Durchführung projektbezogener Marketingmaßnahmen ist eine inhaltliche Abstimmung mit Tourismus NRW e.V. vorzunehmen und Maßnahmen sind mit dem Landesmarketing in Einklang zu bringen. Die Abstimmung ist im Rahmen des Verwendungsnachweises zu dokumentieren.

i. Diskriminierungsfreier Zugang



Im Rahmen der Projektumsetzung ist der Zugang zu Vorhaben der Tourismusinfrastruktur/ Dienstleistungen öffentlich und diskriminierungsfrei zu gleichen Bedingungen und Konditionen für alle Nutzer zu gewähren.

2. Hinweise

- a. Im Rahmen des Vorhabens entstehende Daten (z.B. Informationen zum POI, Öffnungszeiten, Wegebeschreibungen, Sensorik) können unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte abgebildeter Personen grundsätzlich als offener Content technisch und lizenziert nutzbar gemacht werden. Dies bezieht sich auf die regionalen Datenbanken und auf den Data Hub NRW.

3. Hinweis auf subventionserhebliche Tatsachen

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine Subvention. Ich weise darauf hin, dass alle Angaben aus Ihrem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind. Als Subventionsnehmer sind Sie nach § 3 Subventionsgesetz verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Dieser Bescheid erlangt - soweit keine Klage erhoben wird - nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat Bestandskraft. Sie können den Eintritt der Bestandskraft und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Bezirksregierung Münster



Seite 7 von 7

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A. Raschper

Almut Raschper

Anlagen

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie dem Fonds für einen gerechten Übergang (ANBest-EU)
- Leitfaden zu den Publizitätsvorschriften des touristischen Landeslogos „DEIN NRW“
- Empfangsbestätigung